



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/3/0050

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	28.10.2019			
Kreisausschuss	Vorberatung	18.11.2019			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.12.2019			

Aufhebung der Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt ab 1. Januar 2020 außer Kraft.

Stralsund, 1. Oktober 2019

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Gemäß § 21 Absatz 2 des Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 1. April 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2017 müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge nach § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung sozialverträglich staffeln.

Dazu wurde durch den Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 27. Februar 2012 die Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen erlassen.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat am 4. September 2019 das Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) beschlossen. Es wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2019 Nr. 16 veröffentlicht (S. 558 - 571) und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gemäß § 29 Absatz 1 dieses neu gefassten KiföG M-V entrichten die Eltern keine Elternbeiträge mehr. Das Gesetz enthält folgerichtig auch keine Verpflichtung mehr, dass die örtlichen Träger die Elternbeiträge staffeln müssen.

Damit entfällt einerseits die Rechtsgrundlage für die Satzung, andererseits wird sie auf Grund der Abschaffung der Elternbeiträge gegenstandslos. Die Satzung zur sozialverträglichen Staffelung der Elternbeiträge ist somit zum Inkrafttreten des neuen KiföG M-V am 1. Januar 2020 außer Kraft zu setzen.

Anlage:

keine

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		